

Satzung des Fördervereins der Grundschule Münchberg

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Münchberg“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münchberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung – AO und § 1 Körperschaftssteuergesetz – KStG).
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Grundschule Münchberg und ihrer Schülerinnen und Schüler in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere
 - a. die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Ausstattungsgegenständen und anderen Schulbedarfsgegenständen, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können,
 - b. die Bereitstellung von Beihilfen für bedürftige Schülerinnen und Schüler und für pädagogisch zu fördernde Vorhaben von Schülergruppen, sowie
 - c. die Bereitstellung von Sach- und Geldprämien für besonders gute schulische Leistungen.

Darüber hinaus hat der Verein den Zweck, die Eltern, Elternvertreter, Erziehungsberechtigten, Freunde und Förderer der Grundschule zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen und sie in ihrer Mitverantwortung bei der schulischen, sittlichen und religiösen Erziehung ihrer Kinder zu bestärken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins (Einnahmen und Ausgaben)

1. Die Mittel des Vereins resultieren aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Veranstaltungsüberschüssen
 - d. Sonstige Zuwendungen von dritter Seite

2. Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder sind in § 6 „Mitgliedschaft“ festgelegt.
Geld- und Sachspenden sind freiwillig.
Sobald vom zuständigen Finanzamt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein vorliegt, werden auf Antrag hierüber Spendenbescheinigungen ausgestellt.

3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
 - a. Verwaltungsausgaben
und aus
 - b. Ausgaben nach § 2 dieser Satzung.

Die Verwaltungsausgaben bestehen aus den anfallenden Post- und Bankgebühren, dem verbrauchten Schreibmaterial und in den erforderlichen Fahrtkosten und Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen. Hierbei dürfen die Kosten für Aufwändungsersatz nicht höher als die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels oder Kosten, die gemäß Einkommenssteuergesetz vom Arbeitgeber ersetzt werden dürfen, sein. Des Weiteren zählen zu den Ausgaben des Vereins die Kosten für die notarielle Beurkundung des Vereins, sowie die Aufwendungen für die Eintragung ins Vereinsregister.

Die Ausgaben des Vereins sind entweder direkt durch seinen Zweck oder durch notwendige erforderliche Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des Vereins dienen, veranlasst.

Ausgaben für Zwecke, die den Schülerinnen und Schüler oder der Schule dienen, oder für wichtige zusätzliche Lehrmittel entstehen, bedürfen ja nach Höhe der Zustimmung folgender Personen:

- Ausgaben bis zur Höhe von 300,00 € entscheiden der Kassier und der Vorsitzende oder der Stellvertreter jeweils allein;
- Ab 301 € ist die Zustimmung des Kassiers sowie des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters erforderlich;

Über die Zustimmungsbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Bankvollmacht haben jeweils der Kassier sowie der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 5

Kassenwesen, Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind unter Berücksichtigung der §§ 140ff AO lückenlose ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Buchführung ist monatlich auf dem neuesten Stand zu halten. Die Buchführung obliegt dem Kassier. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Bestellungen über beschlossene Anschaffungen können vom Kassier vorgenommen werden. Der Eingang der bestellten Ware sowie Geld- und Sachspenden aus Vereinsmitteln ist von der Schulleitung zu bestätigen.

§ 6

Mitgliedschaft (Erwerb und Berechtigung)

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch einfache, schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages voraus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Austrittserklärung des Mitgliedes
 - c. Ausschluss des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss oder durch die Mitglieder Mitgliederversammlung
 - d. Nichtentrichtung von Beiträgen trotz Aufforderung und Fristsetzung
4. Ein Austritt des Mitglieds ist schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Streichung eines Vereinsmitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen, wenn das Vereinsmitglied ein Jahr lang mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Auszuschließende ist von dem Beschluss zu verständigen. Der Beschluss wird hinfällig, falls der Auszuschließende innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mitteilung die rückständigen Beiträge nachzahlt.
5. Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen der Mitglieder an den Verein ist Münchberg.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen der Vereinsarbeit teilzunehmen, sowie Anträge zu stellen. Soweit Veranstaltungen kostenpflichtig sind, ist die Teilnahme nur nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr möglich.
2. Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben, soweit durch Mehrheitsbeschluss nicht anders entschieden wird, in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
3. Stimmübertragung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch soll eine Person nicht mehr als zwei Stimmen besitzen.
4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8

Organe des Vereins - Vorstand

1. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind
 - 1.1. der/die 1. Vorsitzende,
 - 1.2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3. der/die Kassier/in und
 - 1.4. der/die Schriftführer/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Personen unter 1.,
 - b. einem Vertreter des Elternbeirates,
 - c. einem Vertreter des Lehrerkollegiums,
 - d. die jeweiligen Schulleiter der Grundschule Münchberg gehören dem Vorstand von Amts wegen während der Dauer ihrer Amtszeit an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl, auch außerhalb dieses Termins muss vorgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet (Ergänzungswahl), wenn der gesamte Vorstand zurücktritt oder wenn der Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

Wählbar ist, wer über 18 Jahre alt ist und die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt. Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn ein Mitglied beantragt die schriftliche und geheime Wahl.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er beschließt die Verwendung der Vereinsmittel. Ihm obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen, gerechnet ab Absendung/Email der Einladung (unmittelbare direkte persönliche Einladung ist der Absendung/Email gleichgestellt). Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage gekürzt werden.

4. Von allen Sitzungen und Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer abzuzeichnen.
5. Spendenquittungen sind vom Kassier auszustellen und in der Buchführung zu vermerken.

§ 9

Organe des Vereins, Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Form der Einberufung: Schriftliche Einladung und/oder Email und/oder Anzeige in der Frankenpost und Aushang am schwarzen Brett der Grundschule.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b. Entlastung des Vorstandes;
- c. Neuwahl des Vorstandes;
- d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- e. Änderung der Satzung;
- f. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- g. Die Entscheidung über Berufungen an die Mitgliederversammlung insbesondere nach § 6 Ziff. 3;
- h. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich/oder per Email spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene oder in die Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestätigt

wird. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Stimmenmehrheit auch darüber, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hierzu ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden und gleichfalls am Schwarzen Brett der Grundschule Münchberg im Eingangsbereich anzuschlagen. Form der Einberufung: Schriftliche Einladung und/oder Email und/oder Veröffentlichung in der Frankenpost und Aushang am schwarzen Brett der Grundschule.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer niedergelegt, vom 1. Vorsitzenden sowie von einem Vereinsmitglied unterschrieben.

§ 10

Dauer und Auflösung des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1 Drittel der Mitglieder es beantragt und eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Münchberg (gemeinnützig nach §52 (2) Nr. 7 AO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern der Verein Rücklagen gebildet oder sonstiges Vermögen erworben und Gewinn erzielt hat, haben ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Etwaige Leihgaben dagegen werden auf Antrag zurückerstattet.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen der Satzung

1. Eine, Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen werden gleichbehandelt. Sie müssen schriftlich festgehalten werden. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Unterschrift von mindestens 2 Mitgliedern der Vorstandschaft.

§ 12

Ermächtigung der Vorstandschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, alleine zu beschließen, sofern die in der Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben und die Rechte der Mitgliederversammlung nicht angetastet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes festgehalten ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -, danach das Vereinsgesetz und danach das Versammlungsgesetz.
2. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 03.12.2019 beschlossen.

Münchberg, 03.12.2019

1. Vorsitzende(r)

Stellv. Vorsitzende(r)